

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Firma
Georg Grube GmbH
Carsten-Börger-Str. 2-8

27572 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Spieske

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 363

T (04 21) 361 64 70
F (04 21) 361 54 01

E-mail
petra.spieske@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
40-13

Bremen, 20. April 2005

Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Bodensanierungsanlage für mineralische Abfälle sowie die Annahme und Lagerung von Altholz und Dachpappe

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 17.05.2004, berichtigt durch Schreiben vom 25.06.2004 und 05.07.2004, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Annahme und Lagerung mit nachfolgender Aufbereitung und Behandlung mineralischer Abfälle sowie die Annahme und Lagerung von Altholz und Dachpappe ergeht folgende

Genehmigung

1. Auf dem Grundstück in Bremerhaven, Dockstr. 6 (Flurstück 112/7, ca. 7000 m²) darf entsprechend der eingereichten Unterlagen und den nachfolgenden Vorgaben eine Anlage zur Annahme und Lagerung mit nachfolgender Aufbereitung und Behandlung mineralischer Abfälle sowie die Annahme und Lagerung von Altholz und Dachpappe (Bodensanierungsanlage – BSA) errichtet und betrieben werden. Es ist eine Jahresdurchsatzleistung von 100.000 t/a vorgesehen.
2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
3. Es dürfen die folgenden aufgeführten Abfallarten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2847) angenommen und entsprechend der nachfolgenden Angaben behandelt oder zwischengelagert werden:

Abfälle		Annahme generell	Ausgangs- oder Zuschlagstoffe zur biologischen Behandlung	Zuschlagstoffe für Strukturboden	Zuschlagstoffe für Bodenstabilisierung	Zwischenlagerung, keine Behandlung
Abfälle. von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 08	X	X		X	
Abfälle von Sand und Ton	01 04 09	X	X		X	
staubende, pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 10	X	X		X	
Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	02 01 03	X	X	X		
Abfälle aus der Forstwirtschaft	02 01 07	X	X	X		
Rinden- und Korkabfälle	03 01 01	X	X	X		
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	03 01 04*	X				X
Rinden- und Holzabfälle	03 03 01	X	X	X		
mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	03 03 07	X	X	X		
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	10 01 01	X			X	
Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	10 13 11	X	X		X	
Verpackungen aus Papier, Pappe	15 01 01	X	X	X		
Beton	17 01 01	X	X		X	
Ziegel	17 01 02	X	X		X	
Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03	X	X		X	
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	X	X			
Gemische aus Beton , Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	X	X			
Holz	17 02 01	X	X			
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	X				X
kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01*	X				X
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02	X				X
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	X				X
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*	X	X			
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	X	X		X	
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	17 05 07*	X	X			
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	17 05 08	X	X			

Abfälle		Annahme generell	Ausgangs- oder Zuschlagstoffe zur biologischen Behandlung	Zuschlagstoffe für Strukturboden	Zuschlagstoffe für Bodenstabilisierung	Zwischenlagerung, keine Behandlung
Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 08 01*	X				X
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	X			X	
Rost- und Kesselaschen, sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 11*	X				X
Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 01 12	X			X	
Papier und Pappe	19 12 01	X	X	X		
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	19 12 06*	X				X
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	19 12 07	X	X	X		
Papier und Pappe/Karton	20 01 01	X	X	X		

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig.

Grundlage der vorgenannten Verfahren sind die in den Antragsgrundlagen ausführlich dargestellten Verfahrensabläufe.

4. Für die Annahme der vorgenannten Abfallarten gelten folgende Grenzwerte:

Grenzwertliste Feststoffe

	TS	Grenzwert
PH Wert	mg/kg	5,5-8,0
EOX	mg/kg	3
KW H53	mg/kg	50000
BTX	mg/kg	2000
LHKW	mg/kg	1
PAK (EPA)	mg/kg	20000
PCB	mg/kg	0,1
Phenole	mg/kg	3000
Arsen	mg/kg	30
Blei	mg/kg	200
Cadmium	mg/kg	1
Chrom ges.	mg/kg	100
Kupfer	mg/kg	100
Nickel	mg/kg	100
Quecksilber	mg/kg	1
Thallium	mg/kg	1
Cyanide ges.	mg/kg	10

Grenzwertliste Eluate

	TS	Richtwert
		LAGA
Parameter:		Z5
Eluat:	mg/l	Richtwert
pH-Wert		4-13
elektr. Leitf.	mS/cm	100000
Chlorid	mg/l	10000
Sulfat	mg/l	5000
Cyanid I.frsb	mg/l	10
Phenolindex	mg/l	100
Arsen	mg/l	1
Blei	mg/l	2
Cadmium	mg/l	0,5
Chrom IV	mg/l	0,5
Kupfer	mg/l	10
Nickel	mg/l	2
Quecksilber	mg/l	0,1
Zink	mg/l	10

Bei Verdacht auf weitere bzw. in der Grenzwertliste nicht aufgeführte Kontaminationen müssen diese zusätzlich zu der Grenzwertliste untersucht werden.

5. Für die Abfallarten, die biologisch behandelt werden, gelten folgende Grenzwerte:

I.	Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)	bis	50.000 mg/kg
II.	Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	bis	2.000 mg/kg
III.	Polyaromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)*	bis	20 mg/kg
IV.	Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	bis	1 mg/kg

*ein- bis dreiringige PAK

6. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

6.1 Antragsunterlagen vom 17.05.2004, berichtigt durch Schreiben vom 25.06.2004 und 05.07.2004

6.2 Geprüfte Unterlagen der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven mit grün eingetragenen Prüfvermerken. Die Unterlagen wurden bereits mit Bescheid vom 16.03.2005 über die Zulassung nach § 8 a BImSchG ausgehändigt.

7. **Nebenbestimmungen:**

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

7.1 Sicherheitsleistung

7.1.1 Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG.

7.2 Abfallrechtliche, -wirtschaftliche, -technische Auflagen:

7.2.1 Die Angaben im Antrag über die Betriebsführung, die Organisation, den Umgang mit Abfällen und die Dokumentation einschl. der Nachweisführung sind anzuwendender Bestandteil der Genehmigung.

7.2.2 Der Betriebsbeginn ist dem Umweltschutzamt/Abfallbehörde spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Beginnanzeige ist anzugeben bzw. vorzulegen:

- das genaue Datum des Betriebsbeginns;
- die Anzeigen zur Erfüllung der Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation (§ 53 KrW-/AbfG), einschließlich der Benennung des verantwortlichen Betriebsleiters und des Verantwortlichen für das Abfallmanagement und die Nachweisführung und unter Berücksichtigung und Umsetzung der Anforderungen der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), dort insbesondere der Nummern

5 (Organisation, Personal, Information, Dokumentation),

6 (Übergreifende Anforderungen an Zwischenlager, Behandlungsanlagen und Deponien; dort bes. 6.1, 6.2.1, 6.3.3.1, 6.3.3.1.1),

7.1 (Besondere Anforderungen an Zwischenlager: Allgemeines),

8.2 (Besondere Anforderungen an Behandlungsanlagen: Allgemeines);

- der örtliche und organisatorische Nachweis des Sicherstellungsbereichs gemäß Nr. 5.2.3 g) der TA Abfall;

- die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 der TA Abfall;

- das vorbereitete Betriebstagebuch nach Nr. 5.4.3 der TA Abfall und den Anforderungen nach § 12 Altholzverordnung;
- die Anzeige über die Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß § 55 KrW-/AbfG unter Vorlage der Bestellsurkunde mit Angabe seiner Aufgaben und Nachweis der Fachkunde, Zuverlässigkeit und praktischen Erfahrung. Für den Fall der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung behördlicher Zustimmung (Abfallbehörde) bedarf.

Mit der Betriebsbeginnanzeige ist die Vergabe einer Entsorger- und einer Erzeugernummer zur Erstellung der Nachweise gemäß NachwV schriftlich abzurufen.

7.2.3 Die Art der Umsetzung der Anforderungen richtet sich im Zweifelsfall nach den Maßgaben der Abfallbehörde.

7.2.4 Personal

Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Die Fachkunde ist in Anlehnung an die Fachkundebestimmungen für das Leitungspersonal in Entsorgungsfachbetrieben nachzuweisen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Die Sachkunde kann z.B. durch die Ausbildung in der Fachrichtung Ver- und Entsorger oder durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

7.2.5 Abfalluntersuchungen

Für Untersuchungen zu Entscheidungen über die Annahme, zum Behandlungsverlauf und zur weiteren Verwertung oder Beseitigung sind die Abfälle repräsentativ nach der Richtlinie PN 98 der LAGA von sachkundigem Personal zu beproben. Verfahrensweise und Ergebnisse der Probenahme sind nach dieser Vorschrift zu dokumentieren.

Gemäß LAGA PN 98 sind von jeder Probe Rückstellproben für Nachuntersuchungen in ausreichendem Umfang in luftdicht verschlossenen Glasgefäßen zu kennzeichnen und so aufzubewahren, dass die Schadstoffe in der Probe nicht verändert werden. Die Aufbewahrungsdauer der Rückstellproben beträgt mindestens 6 Monate nach der Zwischenlagerung oder Behandlung des Abfalls über dessen abschließende Verwertung oder Beseitigung hinaus.

Eine Annahmeerklärung im Nachweisverfahren darf nur gegeben werden, wenn eine Deklarationsanalyse von einem unabhängigen, nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor vorliegt. Der Umfang der Analytik für zur Zwischenlagerung anzunehmende Abfälle richtet sich neben der Anlagengenehmigung besonders nach den Regelungen des Zulassungsbescheides der für die weitere Entsorgung vorgesehenen jeweiligen Entsorgungsanlage bzw. nach dem für die jeweilige Verwertung maßgeblichen technischen Regelwerk. Darüber hinausgehende Parameter sind zu untersuchen, wenn aufgrund der Herkunft des Abfalls oder aus anderem Grund Anhaltspunkte für weitere Schadstoffe oder Verunreinigungen vorliegen.

Für mineralische Abfälle sind die Analysenmethoden der Technischen Regeln der LAGA über die Verwertung mineralischer Abfälle in der jeweils neuesten Fassung und hilfsweise die Analysenmethoden gemäß Ablagerungsverordnung und Deponieverordnung in der jeweils gelten Fassung anzuwenden.

Die Werte aus dieser Analyse sind jeweils in das Formblatt DA gem. NachwV zu übertragen. Das Probenahmeprotokoll und die Originalanalyse mit Angabe der verwendeten Bestimmungsmethoden sowie des ausführenden Labors sind als Anlage beizufügen.

7.2.6 Annahmeerklärungen über anzunehmende Abfälle

Das in Annahmeerklärungen angegebene Entsorgungsverfahren muss jeweils daran orientiert sein, ob die Abfälle nach der Zwischenlagerung bzw. Behandlung verwertet oder beseitigt werden.

In der Annahmeerklärung oder einer für die Überwachungsbehörde der Anlage bestimmten Zusatzerklärung sind jeweils die im Betriebstagebuch verwendete Vorgangsnummer (Projektnummer), das auf die Behandlung oder Zwischenlagerung folgende Entsorgungsverfahren und der Entsorgungsweg anzugeben.

Entscheidungsmaßstab für Annahmeerklärungen über Abfälle zur Zwischenlagerung und über Abfälle zur Behandlung, die einzelne nicht behandelbare Schadstoffe enthalten, sind hinsichtlich der Schadstoffgehalte jeweils die Annahmegrenzwerte derjenigen Anlage oder Grenzwerte der technischen Regelwerke für diejenige Maßnahme, in der die Abfälle abschließend verwertet oder beseitigt werden.

7.2.7 Annahme von Abfällen

Die Annahmekontrollen haben zwei Sichtkontrollen zu umfassen:

- erste Sichtkontrolle auf die LKW-Ladung von einem erhöhten Podest;
- zweite Sichtkontrolle bei und nach dem Entladen.

Abfälle dürfen nur zur Zwischenlagerung oder Behandlung angenommen werden, wenn

- ausreichende Lager- und Behandlungsflächen zur Aufnahme der Abfälle frei sind;
- die zeitnahe Abgabe der Abfälle zur weiteren Beseitigung oder Verwertung abgesichert, und bei überwachungsbedürftigen oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aufgrund bestehender gültiger Nachweise gemäß NachwV zulässig ist.

Die Annahme von Abfällen ist nicht zulässig, wenn die Anlage mit den im Antrag unter der Überschrift „Flächenbedarf“ angegebenen Abfallmengen belegt ist. Die Zulässigkeit weiterer Abfallannahmen richtet sich im Zweifelsfall nach den Maßgaben der Abfallbehörde.

7.2.8 Annahme und Behandlung bestimmter Abfälle

Im Einzelfall sind Abfälle, ungeachtet ihrer Einstufung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung, dahingehend zu prüfen, ob sie sich aufgrund ihrer chemischen und physikalischen Beschaffenheit für das vorgesehene Behandlungsverfahren eignen und das Behandlungsziel erreichbar ist; ansonsten ist der Abfall von der Annahme zur Behandlung auszuschließen.

Auf die abfallrechtlichen Getrennthaltungsgebote und das Vermischungsverbot nach Nr. 4.2 der TA Abfall wird hingewiesen. Danach sind verschiedene Abfallchargen grundsätzlich getrennt zu lagern und zu behandeln. Davon abweichend dürfen verschiedene Abfallchargen nur dann gemeinsam gelagert und behandelt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- die verschiedenen Abfälle im Spektrum der enthaltenen Schadstoffe vergleichbar sind und keine zusätzlichen oder untypischen Schadstoffe eingetragen werden,
- im Hinblick auf den weiteren Verwertungs- oder Beseitigungsweg keine zusätzlichen oder untypischen Schadstoffe eingetragen werden und
- jeder einzelne Abfall mit dem vorgesehenen Verfahren so behandelbar ist, dass die enthaltenen Schadstoffe abgebaut werden.

Vor der Annahme zur Behandlung oder als Zuschlagstoff ist für die Abfälle mit den im Folgenden angegebenen Schlüsselnummern im Einzelfall ihre chemische und physikalische Beschaffenheit, die vorgesehene Behandlungsweise, die Eignung des Behandlungsverfahrens, das Behandlungsziel, der vorgesehene weitere Verwertungs- oder Beseitigungsweg sowie dessen Eignung und Zulässigkeit detailliert darzulegen und der Abfallbehörde mitzuteilen:

Abfall-schlüssel der AVV.	Abfallbezeichnung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichen Gewebe
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
15 01 01	Verpackungen aus Papier, Pappe
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
20 01 01	Papier und Pappe/Karton

Die gemeinsame Lagerung und Behandlung verschiedener Abfallchargen und die Verwendung von Abfällen oder anderen Materialien als Zuschlagstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zu begründen unter Berücksichtigung der jeweils enthaltenen Schadstoffe und der weiteren Verwertungs- oder Beseitigungswege.

7.2.9 Beurteilung von Abfällen während und nach der Behandlung

Die Beurteilung von Abfällen während und nach der Behandlung und die Prüfung der Zulässigkeit des entsprechenden Entsorgungsweges ist auf den ursprünglichen, unvermischten Abfall zu beziehen. Bei der Verwendung von anderen Abfällen als Zuschlagstoffen ist jeder Abfall für sich zu beurteilen. Verdünnungseffekte an Schadstoffen durch Massenvermehrung mit Hilfe von Zuschlagstoffen oder anderen Abfällen haben außerhalb der Betrachtung zu bleiben, ausschlaggebend ist allein die Schadstoffelimination im Wege der Behandlung des ursprünglichen Abfalls.

7.2.10 Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch ist ständig aktuell zu führen und hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten gemäß Nr. 5.4.3 der TA Abfall zu enthalten, insbesondere:

- a) a.1) das Nachweisbuch gem. § 27 NachwV mit den Nachweisen, Notifizierungen und Verbleibdokumenten für die angenommenen Abfälle zur Behandlung,
- a.2) das Nachweisbuch gem. § 27 NachwV mit den Nachweisen, Notifizierungen und

Verbleibdokumenten für die angenommenen Abfälle zur Zwischenlagerung sowie der Anlieferungsscheine gemäß Altholzverordnung,

- b) b.1) das Nachweisbuch gem. § 27 NachwV mit den Nachweisen, Notifizierungen und Verbleibdokumenten für die Abfälle, die nach der Behandlung außerhalb der Anlage verwertet oder beseitigt werden,

b.2) das Nachweisbuch gem. § 27 NachwV mit den Nachweisen, Notifizierungen und Verbleibdokumenten sowie der Anlieferungsscheine gemäß Altholzverordnung für die Abfälle, die nach der Zwischenlagerung außerhalb der Anlage verwertet oder beseitigt werden,
- c) c.1) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. der Notifizierung und getroffene Maßnahmen,

c.2) die Dokumentation über sichergestellte Abfälle von der Sicherstellung resp. Aufnahme in den Sicherstellungsbereich bis zur abschließenden Entsorgung unter entsprechender Anwendung der Anforderungen nach den Buchstaben a und b,
- d) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen sowie festgestellte Verunreinigungen oder Schadstoffe im Abwasser oder im Wasser der Kontrollpegel,
- e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- f) Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- g) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- h) Ergebnisse der Funktionskontrollen,
- i) Chargendurchlauf,
- i) Einlagerung, Verwendung und Entsorgung von Rückstellproben.

Hinsichtlich des Chargendurchlaufs und der Probenahmen nach den Buchstaben i und j ist das Betriebstagebuch so zu führen, dass ab Anlieferung über jeden einzelnen Abfall der Chargenwerdegang (Projekt-Nr.) mit allen Angaben zur Beschaffenheit des Abfalls, allen Behandlungsversuchen und ihren Ergebnissen, den Behandlungsplänen, zwischenzeitlichen Entscheidungen, Maßnahmen, Kontrollen und Feststellungen über Zustand und Behandlungserfolg sowie der abschließende Verbleib durch Verwertung oder Beseitigung außerhalb der Anlage dokumentiert wird. Dabei ist jeweils der Nachweis nach den Buchstaben a, b und c eindeutig zuzuordnen.

Der Betreiber hat das Betriebstagebuch ständig dahingehend auszuwerten, inwieweit sich für ähnliche bzw. typisch charakterisierbare Abfälle Hinweise auf optimale Behandlungsverfahren ergeben. Diese sind als Standardbehandlungspläne zu dokumentieren, weiter zu optimieren und anzuwenden. Darüber ist jährlich zu berichten.

Von der Abfallbehörde darüber hinausgehend geforderte Nachweise und Dokumente sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Leistungsperson und dem Betriebsbeauftragten für Abfall mindestens wöchentlich abzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang, die Nachweisbücher gemäß Nachweisverordnung mindestens 10 Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Abfallbehörde vorzulegen.

7.2.11 Übersichten

Im Sinne der Auskunftspflichten nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG und der Nr. 5.4.3.1 der TA Abfall ist über die Betriebstagebuchdaten der Buchstaben a, b, c, d und e jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Dabei sind die Angaben nach den Buchstaben a und c.1 nach Abfallerzeugern, die Angaben nach den Buchstaben b und c.2 nach den Empfängern und Orten für die abschließende Verwertung oder Beseitigung zu gliedern.

In die Jahresübersicht ist eine quartalsbezogene Bilanzierung der Abfall- und Rückstandsströme im In- und Output der Anlage über alle Haupt- und Zuschlagstoffe und die zur Behandlung eingesetzten anderen Abfälle, in der Anlage gelagerten bzw. behandelten Mengen angenommener Abfälle und der jeweiligen Lagerbestandmenge angenommener und vorhandener Abfälle am Quartalsende aufzunehmen. Die Quartalsbilanzen sind jeweils innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende, die Jahresübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Abfallbehörde vorzulegen.

Genauere Anforderungen sind mit der Abfallbehörde abzustimmen und richten sich im Zweifelsfall nach deren Maßgabe. Die Anforderungen des § 40 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

7.2.12 Sicherstellung

- a) Werden Abfälle angeliefert, die in ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung oder den Schadstoffgehalten nicht den bisherigen Angaben des Abfallerzeugers entsprechen oder für die die Anlage nicht zugelassen ist, hat der Abfall bis zur Entscheidung über weitere Maßnahmen im Sicherstellungsbereich zu verbleiben. Er ist dort mit einer Projekt-Nr. zu versehen, eindeutig zu kennzeichnen und von anderen Abfällen ausnahmslos getrennt zu lagern.

Die Sicherstellung von Abfällen ist unverzüglich der Abfallbehörde unter Angabe aller Details über den Abfall, dessen Herkunft und Beschaffenheit und den Grund der Sicherstellung schriftlich anzuzeigen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Entscheidung über den weiteren Umgang mit sichergestellten Abfällen ist unter Vorlage von Vorschlägen mit der Abfallbehörde abzustimmen; sie richtet sich im Zweifelsfall nach den Maßgaben der Abfallbehörde. Die Anforderungen an die Dokumentation im Betriebstagebuch und an die Nachweisführung bleiben unberührt.

- b) Soweit aufgrund von behördlichen Anordnungen im Rahmen der Gefahrenabwehr Abfälle zur Sicherstellung zur Anlage gebracht werden gelten die Regelungen der Nr. 7.2.12 a) entsprechend. Diese Abfälle dürfen unter Außerachtlassung der nachweisrechtlichen Vorschriften in den Sicherheitsbereich übernommen werden.
- c) Soweit nachfolgende Analysen des Abfalls ergeben, dass dieser in der Anlage selbst angenommen werden kann, gelten die in dieser Genehmigung getroffenen Entscheidungen uneingeschränkt.
- d) Für Abfälle zur Sicherstellung, die aufgrund von behördlichen Anordnungen im Rahmen der Gefahrenabwehr angenommen werden aber nicht für die Anlage zugelassen sind, ist die Entscheidung über die weitere Entsorgung der sichergestellten Abfälle unter Vorlage von

Vorschlägen mit der Abfallbehörde unverzüglich abzustimmen; sie richtet sich im Zweifelsfall nach den Maßgaben der Abfallbehörde. Die Anforderungen an die Dokumentation im Betriebstagebuch und an die Nachweisführung bleiben unberührt.

7.2.13 Information in besonderen Fällen

Die Informationspflichten nach Nr. 5.4.4.1 der TA Abfall sind wie folgt wahrzunehmen:

Wenn die Anlage mit 85 % einer der im Antrag unter der Überschrift „Flächenbedarf“ angegebenen Abfallmengen belegt ist, ist dies der Abfallbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die hohe Mengenbelegung anhält, ist dies in Abständen von jeweils 2 Wochen durch weitere schriftliche Bestandsmeldungen einschließlich der zur Sicherstellung vorhandenen Mengen anzuzeigen. Mit der Anzeige ist jeweils eine begründete Prognose über die kurz- und mittelfristige Entwicklung der zur Zwischenlagerung und Behandlung vorhandenen Mengen abzugeben.

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere bei der Behandlung angenommener Abfälle führen, sind der Abfallbehörde unverzüglich zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.

Bei Störungen, die zur Unterbrechung der Abfallbehandlung führen und die nicht innerhalb von einer Woche behoben werden können, dürfen keine Abfälle zur Behandlung mehr angenommen werden. Die Annahme darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Störung sicher behoben ist und ein stabiler Betrieb der Anlage gewährleistet werden kann.

7.3 Naturschutzrechtliche Auflagen:

7.3.1 Am westlichen und nördlichen Rand des Betriebsgeländes ist ein mindestens 3 m breiter Grünstreifen mit einheimischen Gehölzen anzulegen.

7.4 Bodenschutzrechtliche Auflagen:

7.4.1 Aufgrund der altlastenverdächtigen Vornutzung des unmittelbar angrenzenden Grundstücks Dockstr. 4 sind baubegleitend durch einen altlastenerfahrenen Sachverständigen technische Untersuchungen durchzuführen. Die technischen Untersuchungen sind entsprechend dem in den Antragsunterlagen genannten Konzept (Verfahrensbeschreibung, Kap. 10, Grundwasser- und Bodenuntersuchung) durchzuführen. Die Ergebnisse der technischen Untersuchungen sind dem Hansestadt Bremischen Hafenamts (HBH - Bodenschutzbehörde) vorzulegen.

7.4.2 Über ggf. erforderliche weitere technische Untersuchungen wird von dem HBH – Bodenschutzbehörde) nach Vorlage der Analysenergebnisse entschieden.

Hinweis:

Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

7.5 Wasserrechtliche Auflagen:

- 7.5.1 Die Annahme-, Lager- und Behandlungsflächen müssen dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig hergerichtet werden. Sie müssen den im täglichen Betrieb zu erwartenden mechanischen, dynamischen und chemischen Belastungen standhalten.
- 7.5.2 Zur Lecküberwachung ist unterhalb der versiegelten Flächen ein Sohldrainagesystem mit Spül- und Kontrollschächten zu verlegen.
- 7.5.3 Die Annahme-, Sortierung und Behandlung der Abfälle darf nur auf den dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Flächen erfolgen. Anfallendes Niederschlagswasser aus diesem Bereich ist in einem geeigneten Entwässerungssystem aufzufangen und über einen ausreichend dimensionierten Ölabscheider ggf. in den Schmutzwasserkanal abzuleiten.
- 7.5.4 Die Einleitung von auf dem Betriebsgelände anfallenden Oberflächenwasser in das angrenzende Hafenbecken ist nicht erlaubt.
- 7.5.5 Sämtliche in der Anlage befindlichen Abfallstoffe sind so zu lagern und zu behandeln, dass eine Gefährdung des Stau- und Grundwassers sowie des benachbarten Labradorhafens durch etwaige Schadstoffeinträge auszuschließen ist.
- 7.5.6 Besonders belastete und leicht eluierbare Abfallstoffe, die auf dem Grundstück gelagert oder zwischengelagert werden, sind mit Folien und wasserdichten Container zusätzlich zu sichern, um eine Gefährdung von Boden und Grundwasser gänzlich auszuschließen.
- 7.5.7 Ein Befüllen der auf dem Grundstück eingesetzten Fahrzeuge und mobilen Geräte ist auf dem Betriebsgrundstück nicht zulässig.
- 7.5.8 Baubeginn und Bauende sind der Wasserbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- 7.5.9 Die Wasserbehörde ist bei der Endabnahme der Baumaßnahme zu beteiligen.

Hinweis:

Sollten wassergefährdende Stoffe gelagert werden, sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) zu beachten und einzuhalten. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist der Wasserbehörde auf den dafür vorgesehenen Formblättern anzuzeigen

7.6. Abwasserrechtliche Auflagen

- 7.6.1 Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend des Entwässerungsortgesetzes der Stadtgemeinde Bremerhaven (EWOG) vom 13. Juli 1997 gültig in der Fassung der Änderungen und nach DIN EN 12056, DIN 1986-100:2002-03 und DIN 1999 herzustellen und zu betreiben.
- 7.6.2 Die in den Bauunterlagen grün eingetragenen Prüfvermerke sind für die Bauausführung verbindlich.
- 7.6.3 Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass kein belastetes Niederschlagswasser über seine Grundstücksentwässerungsanlage in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet wird.
- 7.6.4 Die geplanten Bodeneinläufe für Niederschlagswasser müssen mit einem Sandfang eingebaut werden.
- 7.6.5 Die geplanten Bodeneinläufe zur Abscheideranlage müssen für die Ableitung von mineralischen Leichtflüssigkeiten zugelassen sein.
- 7.6.6 Die Herauslegung des Regen- und Schmutzwasseranschlusses ist mit der Fischereihafen – Betriebsgesellschaft mbH (FBG) abzusprechen.

- 7.6.7 Die Bedienungsanlage für den tatsächlich eingebauten Abscheider ist den Entsorgungsbetrieben bei der Schlussabnahme zu übergeben.
- 7.6.8 Störfälle, unbeabsichtigtes Einleiten von überhöht belastetem Abwasser in die Straßenkanalisation, sind unverzüglich der FBG - Telefon 0471/9732-0 und den Entsorgungsbetrieben, Störungsstelle – Telefon 0471/9800-666 anzuzeigen.

Hinweis:

Dem Antragsteller wird empfohlen, ein Leerrohr für den nachträglichen Einbau einer Warnanlage und ein Leerrohr für eine weitergehende Behandlung des anfallenden Schmutzwassers aus dem Abscheider vorzusehen.

Die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gilt als erteilt, sofern die Anforderungen gemäß § 7 EWOG eingehalten werden oder die Stadt eine besondere Einleitungserlaubnis fordert, weil von der Einleitung nachteilige Wirkungen im Sinne des § 8 des EWOG ausgehen können.

Die Erlaubnis zur Einleitung von nichthäuslichen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist an folgende Auflagen, lt. § 8 des EWOG, gebunden:

- Für Abwasserteilströme mit unterschiedlicher Belastung wird die Einhaltung der Grenzwerte auf dem Grundstück für jeden Abwasserteilstrom einzeln, lt. § 8 Abs. 7 des EWOG, verlangt.

Laut vorliegenden Bauunterlagen fallen folgende überwachungspflichtigen Abwasserteilströme lt. Abwasserverordnung (AbwV) beim Betrieb der Bodensanierungsanlage an:

- Flächenentwässerung der Bodensanierungsanlage, Ablauf der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage

Eine Einleitungsgenehmigung für das o.g. Bauvorhaben mit den entsprechenden Auflagen wird dem Betreiber nach Fertigstellung der Bodensanierungsanlage erteilt.

7.7 Immissionsrechtliche/-technische Auflagen :

- 7.7.1 Die gesamte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die nachstehend genannten Aufpunkt-Richtwerte für den Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten werden:

Kreuzackerstraße 29

am Tage	55 dB (A)
nachts	40 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die angegebenen Immissionsrichtwerte werden nach der TA-Lärm (GMBI Nr. 26 vom 28. August 1998) ermittelt und beurteilt.

- 7.7.2 Die Bodensanierungsanlage, einschließlich der Lagerplätze für Altholz und Dachpappe, ist so zu errichten und zu betreiben, dass der Geruchsimmissionswert von 1 GE/m³ (Geruchsschwellenwert) bei den nächst betroffenen Büro- oder ähnlichen Räumen während 92,5 % der Jahresstunden sicher unterschritten wird. Als flächenbezogener Immissionswert (IW) gilt der Wert von 0,075 im Sinne der Geruchs-

immissions-Richtlinie vom 13. Mai 1998 (GIRL).

7.7.3 Die Staubemissionen durch Transport, Umschlag, Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen sind nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

7.7.3.1 Durch Eingangskontrollen ist festzustellen, ob die mineralischen Abfälle zur Staubeentwicklung neigen.

Wird dieser Sachverhalt bestätigt, sind besondere Maßnahmen zur Staubbegrenzung, bezogen auf das Umschlagsverfahren, die Umschlagsgeräte und die Behandlungsanlagen zu treffen.

Soweit eine Staubeentwicklung nicht zu verhindern ist, sind die betroffenen Abfallmengen mit Wasser zu befeuchten.

7.7.3.2 Frei werdende Stäube beim Brechen und Sieben der mineralischen Abfälle sind zu erfassen und einer Abluftreinigungsanlage zuzuführen.

Die im Abgas enthaltenden staubförmigen Emissionen dürfen
den Massenstrom 0,20 kg/h
oder

die Massenkonzentration 20 mg/m³
nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstromes von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

7.7.3.3 Die innerbetrieblichen Fahrwege sind zur Begrenzung der Staubemissionen zu versiegeln. Die Fahrwege selber sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, zu reinigen.

7.7.3.4 Die Freiläger für mineralischen Abfälle sind, soweit durch Transport oder Lagerung erkennbare Staubemissionen frei werden, mit Wasser zu befeuchten.

7.7.4 Organische Stoffe im Abgas der Bodenbehandlungsanlage dürfen den
den Massenstrom 0,50 kg/h

oder
die Massenkonzentration 50 mg/m³

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff
insgesamt nicht überschreiten.

Innerhalb des Massenstroms oder Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 4 TA Luft vom 24. Juli 2002) oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Klasse I
den Massenstrom 0,10 kg/h
oder
die Massenkonzentration 20 mg/m³

Klasse II
– 1-Brom-3-Chlorpropan
– 1,1-Dichlorethan
– 1,2-Dichlorethylen, cis und trans
– Essigsäure
– Methylformiat
– Nitroethan

- Nitromethan
 - Octamethylcyclotetrasiloxan
 - 1,1,1-Trichlorethan
 - 1,3,5-Trioxan
- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| den Massenstrom | 0,50 kg/h |
| oder | |
| die Massenkonzentration | 0,10 g/m ³ |

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

7.4 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 7.8.1 Es ist ein Umkleideraum mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeitskleidung und Straßenkleidung zur Verfügung zu stellen.
- 7.8.2 Wasch- und Umkleideraum müssen einen unmittelbaren Zugang zueinander haben, aber räumlich voneinander getrennt sein.
- 7.8.3 Bei bis zu 5 Arbeitnehmern ist ein Toilettenraum mit einer Toilette, bei bis zu 10 Arbeitnehmern ein Toilettenraum mit einer Toilette und einem Bedürfnisstand zur Verfügung zu stellen.
- 7.8.4 Die Zahl der Waschgelegenheiten ist so zu bemessen, dass eine Waschstelle für 4 Arbeitnehmer zur Verfügung steht. Es muss mindestens eine Dusche vorhanden sein.
- 7.8.5 Unmittelbar vor dem Zugang zu den Sozialanlagen müssen geeignete Einrichtungen zur Reinigung des Schuhzeugs (Stiefelwaschanlage, Reinigungsbürsten u. ä.) und ggf. Ablagen für verschmutzte Schutzkleidung vorhanden sein.
- 7.8.6 Die Fahrerkabine des Radladers, des Baggers und - falls vorhanden - die Steuerstände der Brecher- und Siebanlage müssen mit Filter- oder Atem-Druckluftanlagen ausgerüstet sein, um das Vorhandensein einer ausreichend zuträglichen Atemluft zu gewährleisten. Die Kabinen, Filter- oder Druckluftanlagen müssen dem Merkblatt für Fahrerkabine mit Anlagen zur Atemluftversorgung (Berufsgenossenschaftliche Information - BGI 581) entsprechen.

Hinweis:

Arbeitsschutzorganisatorische Maßnahmen behalten wir uns nach Inbetriebnahme der Anlage vor.

8. **Rechtsgrundlage und Begründung**

Die Firma Grube beabsichtigt eine Anlage zur Annahme und Lagerung mit nachfolgender Aufbereitung und Behandlung mineralischer Abfälle sowie für die Annahme und Lagerung von Altholz und Dachpappe (Bodensanierungsanlage – BSA) zu errichten und zu betreiben. Es ist ein Jahresvolumen von 100.000 t/a vorgesehen.

Das geplante Vorhaben bedarf nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 87) der Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-

Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2) in Verbindung mit Nr. 8.7 Spalte 1 und Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 22 a des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2) ist für das geplante Vorhaben ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Außerdem ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S.1914) in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren –9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1614) durchzuführen.

Am 17.05.2004 stellte die Firma Georg Grube GmbH einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Annahme und Lagerung mit nachfolgender Aufbereitung und Behandlung mineralischer Abfälle sowie die Annahme und Lagerung von Altholz und Dachpappe (Bodensanierungsanlage – BSA). Es ist ein Jahresvolumen von 100.000 t/a vorgesehen. Vorausgegangen war eine Erörterung mit den zu beteiligenden Behörden und dem Antragsteller, in der das Vorhaben vorgestellt wurde.

Die amtliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 13.07.2004 in der örtlichen Tageszeitung (NORDSEE-Zeitung) sowie im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 70 vom 13.07.2004. Der Antrag und die Unterlagen haben vom 20.07.2004 bis 19.08.2004 bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven, und beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden nachfolgende Fachbehörden und Fachreferate des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven,
Umweltschutzamt Bremerhaven, Abfallbehörde
Umweltschutzamt Bremerhaven, Naturschutzbehörde
Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt, Wasserbehörde
Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt, Bodenschutzbehörde
EBB Bremerhaven, Entwässerungsbehörde
Stadtplanungsamt Bremerhaven
Bauordnungsamt Bremerhaven
Gesundheitsamt Bremerhaven
FBG Bremerhaven
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
Senator für Wirtschaft und Häfen, Luftfahrtbehörde
Feuerwehr Bremerhaven
Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V.
Landesjägerschaft Bremen e.V.
Landesfischereiverband e.V.
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Bremen e.V.
Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, 40-33 (Abfallwirtschaft) und 20-41 (UVP-Leitstelle).

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und soweit erforderlich als Nebenbestimmungen in der Genehmigung berücksichtigt.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben. Daher konnte auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden.

Für das Genehmigungsverfahren gelten die §§ 4 und 10 des BImSchG sowie die Bestimmungen der 9. BImSchV. Es ist festzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Sicherheitsleistung:

Nach dem Bundes-Immissionsschutz genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass im Falle einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Sicherheitsleistung soll gewährleistet werden, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auch wirklich auf seine Kosten übernimmt und nicht die öffentliche Hand die Nachsorge übernehmen muss.

Da für das Land Bremen noch keine einheitlichen Richtlinien für Sicherheitsleistungen vorliegen, wird zwar zum jetzigen Zeitpunkt von einer Festsetzung abgesehen, sie kann jedoch jederzeit nachgeholt werden. Die Genehmigungsbehörde wird sich zum gegebenen Zeitpunkt mit der Genehmigungsinhaberin in Verbindung setzen.

Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1 a und 1 b der 9. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Bodensanierungsanlage für mineralische Abfälle sowie die Annahme und Lagerung von Altholz und Dachpappe der Firma Georg Grube GmbH, Bremerhaven

Allgemein

Die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 14. August 2003 (BGBl. I S. 1631) enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Mit ihr wird der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umweltaanforderungen festgestellt.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bewertet. Der Antrag ist nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.7 Spalte 1 und Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ist das Vorhaben genehmigungsbedürftig und es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der 9. BImSchV durchzuführen.

Grundlage für die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahren sind die vom Vorhabensträger gemäß §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV vorgelegten Unterlagen, die behördlichen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie die Äußerungen und Einwendungen Dritter. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Äußerungen oder Einwendungen eingegangen.

Auswirkungen auf den Menschen durch Staubemissionen

Bewertungsmaßstab

BImSchG § 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

Bewertungskriterien

Gemäß Nr. 5.2.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Technische Regeln zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) dürfen die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen bestimmte Werte nicht überschreiten. Gemäß Nr. 5.2.3 der TA Luft sind bei der Be- und Entladung, der Bearbeitung und der Lagerung von festen Stoffen bestimmte Maßnahmen zur Minderung von staubförmigen Emissionen zu treffen.

Unterlagen

Verfahrensbeschreibung in den Antragsunterlagen einschließlich Gutachten „Umweltverträglichkeitsprüfung“ der ted GmbH

Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven vom 18.06.2004

Sachverhalt

Der angelieferte Bodenaushub ist im Regelfall zumindest erdfeucht, so dass eine Staubbildung eher untergeordnet auftreten kann. Hinsichtlich der Staubemissionen geht der Antragsteller von keinen relevanten Emissionen aus, da die Anlage nach dem Stand der Technik auch im Sinne der TA Luft betrieben werden soll, und somit keine Emissionen zu quantifizieren sind.

Bewertung

Die Tatsache und der Umstand, dass die geplante Anlage den Forderungen der TA Luft nach dem Stand der Technik genügen muss, verdeutlichen, dass eine schädliche Umwelteinwirkung hinsichtlich der Luftschadstoffe an den nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht angezeigt ist. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass durch die Auflagen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigte Stoffe sichergestellt ist und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Auswirkungen auf den Menschen durch Luftschadstoffemissionen

Bewertungsmaßstab

BImSchG § 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

Bewertungskriterien

Gemäß Nr. 5.2.5 der TA Luft dürfen organische Stoffe im Abgas bestimmte Werte nicht überschreiten.

Unterlagen

Verfahrensbeschreibung in den Antragsunterlagen einschließlich Gutachten „Umweltverträglichkeitsprüfung“ der ted GmbH

Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven vom 18.06.2004

Sachverhalt

Die leichtflüchtigen Aromaten, wie sie z.B. bei Tankstellensanierungen auftreten, können punktuell an den Haufwerken abgesaugt und über Aktivkohle gereinigt werden. Eine Kontrollüberprüfung hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit der Aktivkohlefilter ist im einfachsten Fall mit Prüfröhrchen (z.B. Dräger) möglich. Verbrauchte Aktivkohle wird an den Hersteller im Tauschverfahren zurückgegeben und durch diesen entsorgt und aufbereitet.

Diese Art der Direktabsaugung ist effizienter und das von den leichtflüchtigen Schadstoffen u.U. ausgehende Gefährdungspotential im Sinne der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes lässt sich somit minimieren.

Bewertung

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts, den Forderungen, dass die Anlage nach dem Stand der Technik der TA Luft betrieben werden soll und den Auflagen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sind keine Immissionen zu erwarten, die zu erheblichen Belästigungen oder schädliche Umweltauswirkungen führen können.

Auswirkungen auf den Menschen durch Geruchsemissionen

Bewertungsmaßstab

BImSchG § 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

Bewertungskriterien

Nach Nr. 5.4.8.6 der TA Luft soll bei der Errichtung von offenen Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen ein Mindestabstand von 500 m zur nächsten vorhandenen Wohnbebauung nicht unterschritten werden.

Gemäß den „Auflagen zu Geruchsmissionen, Stand 04/2000“ des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass der Geruchsmissionswert von 1 GE/m³ (Geruchsschwellenwert) bei dem nächst betroffenen Büro- oder ähnlichen Räumen während 92,5 % der Jahresstunden sicher unterschritten wird. Als flächenbezogener Immissionswert (IW) gilt der Wert von 0,075 im Sinne der Geruchsmissions-Richtlinie vom 13. Mai 1998 (GIRL).

Unterlagen

Umweltverträglichkeitsprüfung der ted gmbH in den Antragsunterlagen

Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven vom 18.06.2004

Sachverhalt

Hinsichtlich der Geruchsemissionen geht der Antragsteller von keinen relevanten Emissionen aus, da die Anlage nach dem Stand der Technik auch im Sinne der TA Luft betrieben werden soll, und somit keine Emissionen zu quantifizieren sind. Die nächstgelegenen maßgeblichen Wohnbebauungen befinden sich in östlicher Richtung an den Straßen „Dedesdorfer Straße“ und „Am Alten Schutzdeich“ in einer Entfernung von rund 800 m. Von daher wird der nach TA Luft für Anlagen zur biologischen Behandlung geforderte Mindestabstand sicher eingehalten. Hinsichtlich der örtlichen Gegebenheit sind keine Immissionsberechnungen erforderlich.

Bewertung

Nach den gegebenen Umständen und den Auflagen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, ist sichergestellt, dass keine erheblichen Geruchsemissionen auftreten können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Auswirkungen auf den Menschen durch Schallemissionen

Bewertungsmaßstab

BlmSchG § 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

Bewertungskriterium

Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 enthält Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen, die sicherstellen, dass gemäß Nr. 3.1 die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet. Die Zusatzbelastung ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 6 Satz 2 TA Lärm irrelevant, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Unterlagen

Umweltverträglichkeitsprüfung der ted gmbH in den Antragsunterlagen
Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven vom 18.06.2004

Sachverhalt

Hinsichtlich der Geräuschemissionen kann festgestellt werden, dass von der Anlage Geräusche im wesentlichen durch Transportfahrzeuge wie Lkw, durch Radlader und Bagger sowie durch mobile Brecher- und Siebanlagen oder auch mobile Bodenfräsen ausgehen.

Laut den Antragsunterlagen ist in der Nachtzeit kein Betrieb vorgesehen.

Die nächstgelegenen maßgeblichen Wohnbebauungen befinden sich in östlicher Richtung an den Straßen „Desdesdorfer Straße“ und „Am Alten Schutzdeich“ in einer Entfernung von rund 800 m.

Bewertung

Bei überschlägiger Berechnung unter Berücksichtigung des Abstandes und der Immissionssituation kann für den Tagesbetrieb festgestellt werden, dass beim Ansatz der Emissionskennwerte derartiger Gerätschaften die Irrelevanzbedingung entsprechend der TA Lärm herangezogen werden kann und von dem Antragsgegenstand hinsichtlich der Geräuschimmissionen im angrenzenden WA keine erheblichen Belästigungen oder schädliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach den Auflagen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass die nachstehend genannten Aufpunkt-Richtwerte für den Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten werden:

Kreuzackerstraße 29
am Tage 55 dB (A)
nachts 40 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(a) überschreiten.

Die Anlage ist unter den Gesichtspunkten der auftretenden Schallimmissionen genehmigungsfähig. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche wird gewährleistet.

Auswirkungen auf die Umwelt durch die Annahme, Lagerung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

Bewertungsmaßstab

BImSchG § 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 87), insbesondere §§ 43, 46 (Nachweisverfahren) und §§ 54, 55 (Betriebsbeauftragter für Abfall)

Bewertungskriterien

Die Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen - TA Abfall vom 12. März 1991 (GMBI. I S. 139, ber. S. 467) zuletzt geändert am 21.03.1991 (GMBI. Nr. 16 vom 23.05.1991 S. 469) enthält Anforderungen an die Verwertung und sonstige Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach dem Stand der Technik sowie damit zusammenhängende Regelungen, die erforderlich sind, damit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Nachweisverordnung in der Fassung vom 17.6.2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert durch Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15.8.2002 (BGBl. I S. 3302) regelt das Nachweisverfahren, die Führung von Nachweisen und Nachweisbüchern sowie die Einbehaltung und Aufbewahrung von Belegen über die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgung)

Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis /Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage und zur Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis vom 24.07.02 (BGBl. I S. 2833)

Technische Regeln der LAGA über die Verwertung mineralischer Abfälle in der jeweils geltenden Fassung

Unterlagen

Verfahrensbeschreibung in den Unterlagen

Stellungnahme des Umweltschutzamtes – Abfallbehörde vom 07. Juli 2004

Sachverhalt

Das Ziel der Anlage ist die Aufbereitung und Behandlung von mineralischen Abfällen durch verschiedene Behandlungstechnologien, um im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine stoffliche Verwertung und damit eine Wertstoffrückgewinnung der angelieferten Abfälle zu erzielen sowie die Annahme und nachfolgende Entsorgung von Altholz und Dachpappe.

Die bei der BSA anlieferbaren Abfälle gliedern sich in vier Hauptbereiche:

- Nichtmineralische Abfälle, für die eine Behandlung generell nicht in Frage kommt (Altholz und Dachpappe), werden ausschließlich zwischengelagert, um anschließend einer geordneten Entsorgung zugeführt zu werden.
- Mineralische Abfälle, die nicht behandelt werden können, weil deren Kontamination eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Behandlung nicht zulassen, werden zwischengelagert, um anschließend einer geordneten Entsorgung zugeführt zu werden.
- Mineralische Abfälle, die teilbehandelt werden können, deren Kontaminationen sich aber nicht restlos sanieren lassen, werden nach der Vorbehandlung ebenfalls einer geordneten Entsorgung zugeführt.
- Mineralische Abfälle, die sich bis zu den erforderlichen Sanierungszielwerten behandeln lassen, werden anschließend einer Direktverwertung oder Entsorgung zugeführt.

Es wird ein Betriebstagebuch geführt, das ordnungsgemäß und nachvollziehbar geführt werden muss und u.a. alle Bewegungen, d.h. die Annahme, Zwischenlagerung, Behandlung und Entsorgung der einzelnen Abfallstoffe beinhaltet.

Durch eine permanente Eigenüberwachung wird sichergestellt, dass alle Abfälle, die bei der BSA angeliefert werden, die BSA auch wieder verlassen (Input-Ströme = Output-Ströme) Die Überwachung der Ströme wird mit Hilfe des Betriebstagebuches nachvollziehbar praktiziert.

Es sind Grenzwerte für die biologische Behandlung der Böden und Boden-Bauschuttgemische und für die Zwischenlagerung festgelegt.

Als Abgrenzung der einzelnen Bereiche (Eingangszwischenlager, Ausgangszwischenlager, Böden mit unterschiedlichen Belastungen, die nicht zusammengelagert werden dürfen, behandelte Böden) werden Betonstellwände eingesetzt, die sich dem Platzbedarf entsprechend verschieben lassen.

Bewertung:

Aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und der Auflagen des Umweltschutzamtes – Abfallbehörde ist sichergestellt, dass die Anforderungen der TA Abfall, der Nachweisverordnung, der Altholzverordnung, der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Technischen Regeln der LAGA erfüllt werden. Das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 5 Abs. 1 BImSchG wird nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Bewertungsmaßstab

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die §§ 18 bis 20 BNatSchG (Eingriffsregelung) auf Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BAUGB nicht anzuwenden.

Unterlagen

Stellungnahme des Umweltschutzamtes –Untere Naturschutzbehörde- vom 11. Oktober 2004

Stellungnahme des Bauordnungsamtes/Stadtplanungsamtes vom 13. August 2004 mit der Aussage, dass sich das Grundstück in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegt.

Sachverhalt

Das Betriebsgelände liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Es besteht überwiegend aus unbewachsener Brachfläche von geringem Wert für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Fläche von ca. 7000 m² wird vollständig versiegelt. Am westlichen und nördlichen Rand des Betriebsgeländes soll ein mindestens 3 m breiter Grünstreifen mit einheimischen Gehölzen angelegt werden.

Bewertung

Das Vorhaben unterliegt keinen naturschutzrechtlichen Anforderungen. Der Genehmigung stehen keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

Auswirkungen durch Abwasser

Bewertungsmaßstab

Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. Nr. S. 45) insbesondere

§ 2 Abs. 2: Jeder ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen in das Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaf-

ten zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um eine Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 132 Abs. 1 Satz 1 BremWG: Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Bewertungskriterien

Entwässerungsortsgesetz der Stadtgemeinde Bremerhaven (EWOG) vom 13. Juli 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2003 (Brem.GBL. S. 101), insbesondere § 4 Abs. 1 Satz 1 EWOG (Kanalanschlusspflicht): Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist mit Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es an eine mit einem betriebsfertigen Kanal versehene Verkehrsanlage (Straße, Weg, Platz, Grünanlage) angrenzt oder der Anschluss an den Kanal über ein anderes Grundstück hergestellt werden darf.

Gem. Nr. 5.4.8.12 der TA Luft sind Anlagen so zu errichten, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren.

Unterlagen

Verfahrensbeschreibung in den Antragsunterlagen

Entwässerungsbaubeschreibung

Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven vom 28.06.04

Stellungnahme des Hansestadt Bremischen Hafenamtes –Wasserbehörde – vom 24.06.2004

Stellungnahme des Hansestadt Bremischen Hafenamtes –Bodenschutzbehörde – vom 06.07.2004

Sachverhalt

Die komplette Betriebsfläche wird mit einer Basisabdichtung mit Sohl drainage versehen. Oberflächenwasser werden über die versiegelte Fläche erfasst, in ein Kanalsystem geleitet und anschließend über einen Ölabscheider gereinigt.

Das Niederschlagswasser wird in einem Regenwasserauffangbecken auf dem Grundstück (ca. 20,00 m³) aufgefangen und soll zum späteren Zeitpunkt zur Berieselung des Grundstücks genutzt werden. Das Regenwasserauffangbecken mit Tauchrohr wird mit einen Überlauf an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen. Im Regenwasserübergabeschacht an der Grundstücksgrenze wird eine Probeentnahmestelle und ein Absperrschieber eingebaut.

Eine Einleitung in das Grundwasser erfolgt nicht, da die Fläche versiegelt ist (siehe Auflagen), von daher ist eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen. Zur Lecküberwachung wird unterhalb der versiegelten Flächen ein Sohl drainagesystem mit Spül- und Kontrollschächten verlegt.

Zur Überwachung der Grundwassergüte ist das Niederbringen von 3 Grundwasserpegeln vorgesehen, wobei ein Pegel im Zustrombereich und zwei Pegel im Abstrombereich gesetzt werden sollen. Weiterhin wird zum Feststellen des Ist-Zustandes eine Bodenbeprobung durchgeführt. (siehe Verfahrensbeschreibung)

Aufgrund der altlastenverdächtigen Vornutzung des unmittelbar angrenzenden Grundstücks Dockstr. 4 werden baubegleitend durch einen altlastenerfahrenen Sachverständigen technische Untersuchungen durchgeführt.

Besonders belastete und leicht eluierbare Abfallstoffe, die auf dem Grundstück gelagert oder zwischengelagert werden, werden mit Folien und wasserdichten Containern zusätzlich gesichert.

Der Bereich für hochbelastete mineralische Abfälle wird von fest mit der Bodenoberfläche verbundenen wasserdichten Betonstellwänden umgeben. Das anfallende Abwasser wird über ei-

ne Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999 geleitet und in den öffentlichen Schmutzwasserkanal entsorgt.

Wassergefährdende Stoffe werden bei der BSA weder angenommen noch eingesetzt.

Im übrigen erfolgt die Ableitung des Niederschlagswassers nach Maßgabe der Vorschriften des Entwässerungsortgesetzes. Dabei sind die Anforderungen nach § 7 EWOG einzuhalten oder die Stadt fordert eine besondere Einleitungserlaubnis, weil von der Einleitung nachteilige Wirkungen im Sinne des § 8 EWOG ausgehen können (siehe Auflagen der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven).

Bewertung:

Eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft wird durch die getroffenen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik ausgeschlossen. Das Wohl der Allgemeinheit wird nicht beeinträchtigt.

Medienübergreifende Gesamtbewertung

Im Ergebnis der UVP für die Errichtung und den Betrieb der Bodensanierungsanlage für mineralische Abfälle sowie die Annahme und Lagerung von Altholz und Dachpappe in Bremerhaven wird zusammenfassend festgestellt, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV prognostiziert werden.

Insbesondere werden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umwelanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.

Unter Bezug auf § 5 (1) BImSchG ist ein „hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt“ gewährleistet, weil

- „1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.“

Die unter Nr. 7.1. bis Nr. 7.8.6. des Genehmigungsbescheides angeordneten Maßnahmen (Auflagen) stellen sicher, dass der Betriebsablauf und die Emissionen unter ständiger Kontrolle gehalten werden und die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten hinsichtlich der Emissionsbegrenzung erfüllt werden.

Demgemäß ergibt die Bewertung, dass das beantragte Vorhaben zulässig ist. Die abschließende Überprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

9. Hinweise

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn

- mit der Errichtung oder dem Betrieb nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides begonnen wird oder

- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grund verlängern.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

10. **Gebührenentscheidung**

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (Brem.GBl.S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08.04.2003 (Brem.GBl. S. 147) in Verbindung mit Nr. 20.2 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423 –203-c-9) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.September 2004 (Brem.GBl. S. 483) eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt .

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen. Die Kasenzeichen bitte ich bei der Zahlung anzugeben.

11. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Eggeling